OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604305/4/MK

Datum:
Linz, 2. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von J. M., x, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.02.2021, GZ: BHLL/920100181309/20, wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.02.2021, GZ: BHLL/920100181309/20, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.02.2021, GZ: BHLL/920100181309/20, wurde Frau J. M., x, F (in der Folge: Bf), zur Last gelegt, 1. am 10.12.2020 um 17:15 Uhr in 4050 Traun , Kremstalstraße B139, in Fahrtrichtung Haid auf Höhe Str.km 12,4 als Lenkerin des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten, und 2. im Zusammenhang mit diesem Verkehrsunfall nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Infolge der Übertretung der §§ 4 Abs. 1 lit. a bzw. 4 Abs. 5 StVO wurde über die Bf gemäß §§ 99 Abs. 2 lit. a bzw. 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 bzw. 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 2 Stunden bzw. 3 Tagen und 20 Stunden verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit ihrem Fahrzeug das Fahrzeug des Unfallbeteiligten und Zeugen S. H. (in der Folge: Zeuge H) an der linken hinteren Stoßstange durch die Verursachung von Lackkratzern beschädigt habe. Die Beschädigung sei im Rahmen eines staubedingten Hintereinanderfahrens („Stop and go“) verursacht worden. Die Bf als Lenkerin des nachfahrenden Fahrzeuges habe infolge eines erforderlichen Bremsmanövers ihr Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig anhalten können und sei beim Fahrzeug des Zeugen H angestoßen. Am Fahrzeug der Bf sei kein Schaden entstanden. Der Zeuge H habe versucht, durch Gestikulieren die Bf zum Anhalten zu bewegen, was allerdings nicht erfolgt sei. Es sei dem Zeugen möglich gewesen, das Kennzeichen der Bf mittels Handyfoto festzuhalten. Der Sachverhalt wurde daraufhin zur Anzeige gebracht.

Unter Hinweis auf die Rechtslage insbesondere im Zusammenhang mit vorab unsicherer Faktenlage bzw. bestimmten Fahrmanövern (volle Aufmerksamkeit auf die Geschehnisse rund um sein Fahrzeug, Pflicht, sich im Zweifel zu vergewissern, ob das Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen sei) wäre von der Tatbegehung in objektiver und subjektiver Hinsicht auszugehen, da die angelasteten Tatbestände schon dann gegeben seien, wenn bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen ein Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles zu erkennen vermocht hätte.

I.2. In ihrer Beschwerde vom 04.03.2021 legte die die Bf ein Gutachten des Sachverständigenbüros für Kraftfahrzeugtechnik K. H. vom 11.02.2021 vor, in welchem auf der Grundlage einer Gegenüberstellung und Vermessung der beiden mutmaßlich unfallbeteiligten Fahrzeuge festgestellt wird, dass der Schaden am Fahrzeug des Zeugen H nicht vom Fahrzeug der Bf stammen würde. Da der zur Last gelegte Tatbestand demnach schon aus objektiver Sicht nicht erfüllt sei, würde die Behebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. In einer zu diesem Beweisergebnis ergänzend eingeholten Stellungnahme vom 12.04.2021 führte die belangten Behörde aus, dass die Gegenüberstellung der Fahrzeuge erst etwa 2 Monate nach dem verfahrensgegenständlichen Ereignis erfolgt sei und das Fahrzeug des Zeugen H zu diesen Zeitpunkt bereits repariert gewesen sei. Darüber hinaus sei nicht außer Acht zu lassen, dass der Sachverständige vom Versicherungsunternehmen der Bf beauftragt worden sei. Der zu beurteilende Sachverhalt möge im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines unabhängigen Amtssachverständigen beurteilt werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und das der Beschwerde angeschlossene Sachverständigengutachten.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Beweisen ergibt und keine Rechtsfrage zu klären war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Nach Wahrnehmung des Zeugen H kam es am 10.12.2020 um 17:15 Uhr in 4050 Traun, Kremstalstraße B139, in Fahrtrichtung Haid auf Höhe Str.km 12,4 zu einer Kollision mit dem hinter dem Fahrzeug des Zeugen H fahrenden Fahrzeug der Bf in Form eines Auffahrunfalles im „Stop and go"-Verkehr und einer Beschädigung am Fahrzeug des Zeugen H. Im Zuge einer Gegenüberstellung der beiden Fahrzeuge wurde gutachterlich festgestellt, dass der vom Zeugen H angegebene Schaden an seinem Fahrzeug nicht von jenem der Bf stammt. Die ursächliche Beteiligung der Bf an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kann daher nicht festgestellt werden.

II.3. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Sachverständigen H. schlüssig und nachvollziehbar sind. Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass bei der Gegenüberstellung beide Fahrzeuglenker anwesend waren und daher auch authentische Angaben zur Beschädigung

gemacht werden konnten sowie der umfangreichen Fotodokumentation. Das Beweisergebnis ist – unabhängig von der Tatsache, dass zwischenzeitlich Reparaturen erfolgten – auf Grund der dargestellten Höhenverhältnisse der beiden Stoßfänger eindeutig. Die von der belangten Behörde zwischen den Zeilen angedeutete Parteilichkeit des Sachverständigen kann nicht nachvollzogen werden. Die Disqualifikation eines Sachverständigen allein auf Grund der Beauftragung durch ein Versicherungsunternehmen scheint nicht nur prinzipiell bedenklich, sie ist vor dem Hintergrund der vorliegenden Befundaufnahme und den daraus gezogenen Schlüssen auch in keinster Weise indiziert. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, wie bzw. warum ein dem Verfahren beizuziehender Amtssachverständiger, dem keine anderen oder neuen Auskunftsmittel zur Verfügung stehen, zu einem anderen Schluss gelangen sollte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**§ 4. Verkehrsunfälle.**

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallortmit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im konkreten Fall kann sich die rechtliche Beurteilung auf die Feststellung beschränken, dass sowohl eine Bestrafung nach § 99 Abs. 2 lit. a als auch nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO das Vorliegen eines Verkehrsunfalles voraussetzt. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat.

Wie die belangte Behörde selbst ausführt, ist der Eintritt eines Sachschadens objektive Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht iSd obigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Sachschaden ist aber nicht feststellbar, bzw. kann auf fundierter beweistechnischer Grundlage ausgeschlossen werden, dass die vom Zeugen H angegebene Beschädigung vom Fahrzeug der Bf stammt.

Da in beiden zur Last gelegten Punkten der objektive Tatbestand nicht nachgewiesen werden kann, ist die Verhängung einer Strafe in beiden Fällen unzulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Tatbestandselementen eines Verkehrsunfalles gemäß § 4 StVO ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger